Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/15 5Ob526/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.1985

Norm

GmbHG §52 Abs3

Rechtssatz

Hat auch nur ein Gesellschafter auf sein Bezugsrecht nicht verzichtet, dann muß ihm die Möglichkeit, dieses Recht auszuüben, offen gehalten werden, dh er darf im Kapitalerhöhungsbeschluß nicht schon von vornherein von diesem Recht ausgeschlossen werden, wenn nicht ein besonderer Rechtfertigungsgrund im Interesse der Gesellschaft vorhanden ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 526/84
  Entscheidungstext OGH 15.10.1985 5 Ob 526/84
  Veröff: GesRZ 1986,36

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0060541

Dokumentnummer

JJR_19851015_OGH0002_0050OB00526_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at